

GEMA-Vergütungssätze

Gebührenfreie Feuerwehrveranstaltungen

Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg hat mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) 1975 eine Vereinbarung abgeschlossen. Für Feuerwehren sind aufgrund dieser Vereinbarung Veranstaltungen, bei denen Musik aufgeführt wird, gegenüber der GEMA gebührenfrei. Achtung: Alle Veranstaltungen (auch die gebührenfreien) sind im Voraus der GEMA zu melden!

Gebührenfrei sind für die Feuerwehren in Baden-Württemberg:

1. Jahresversammlungen
2. Monatsversammlungen
3. Vortragsabende, soweit
 - a) nur die Mitglieder der veranstaltenden Feuerwehr und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen zugelassen sind,
 - b) weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,
 - c) die Mitwirkenden eine Vergütung in irgendeiner Form nicht erhalten.
4. Kameradschaftsabende, soweit
 - a) sie in Verbindung mit einem dienstlichen Anlass stehen,
 - b) nur die Mitglieder der veranstaltenden Feuerwehr und die zum Hausstand der Mitglieder gehörenden Personen zugelassen sind,
 - c) weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,
 - d) die Mitwirkenden eine Vergütung in irgendeiner Form nicht erhalten.
5. Feuerwehr-Leistungswettkämpfe, bei denen nur während des Aufmarsches und des Abmarsches der Wettkampfteilnehmer Musik dargeboten wird

6. Werbevorfürungen, Schau- und Einsatzübungen sowie feuerwehrtechnische Vorführungen im Freien mit musikalischer Umrahmung
7. Festzüge an Feuerwehrtagen mit Feuerwehr-Musik- und -Spielmannszügen
8. Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
9. Totenfeiern
10. Gruppen- und Heimatabende der Jugendgruppen ohne Tanz
11. Elternabende und Weihnachtsfeiern der Jugendgruppen ohne Tanz, soweit - falls von den Besuchern ein Eintrittsgeld zu entrichten ist - nur ein geringer Unkostenbeitrag erhoben wird und die Mitwirkenden eine Vergütung in irgendeiner Form nicht erhalten
12. Elektroakustische Wiedergabe von Tonträgern und Wiedergabe von Hörfunk- oder Fernsehsendungen in Feuerwehrhäusern und -heimen, soweit sie nur für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zugänglich sind.

Mit Wirkung zum 1.1.2008 sind die Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern erhöht worden (siehe Anlage). Die Feuerwehren des Landes erhalten bei rechtzeitiger Anmeldung auf die Vergütungssätze einen Nachlass von 20%.

Auszug aus den allgemeinen Bestimmungen

Die Vergütungssätze gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15.00 Uhr, soweit sie spätestens um 22.00 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18.00 Uhr.

Bei Musikaufführungen, die zwischen 15.00 und 18.00 Uhr beginnen und länger als bis 22.00 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50 %. Der Zuschlag von 50 % entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15.00 Uhr 33 1/3 % der Vergütungssätze berech-

net. Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze ($1 \frac{1}{2}$ Sitzplätze = 1 m^2) berechnet.

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsplätze ($1 \frac{1}{2}$ Personen = 1 m^2) oder, wenn die Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

Zuständigkeit GEMA-Bezirksdirektionen

Bezirksdirektion Augsburg

Stettener Str. 6/8

86150 Augsburg

Tel: 0821/503080

Fax: 0821/5030888

E-Mail: bd-a@gema.de

Zuständig für

Regierungsbezirk **Freiburg**

Regierungsbezirk **Tübingen**, ohne Stadtkreis
Ulm und Teile Alb-Donau-Kreis

Regierungsbezirk **Karlsruhe**, nur Stadtkreis
Baden-Baden und Landkreise Rastatt, Calw
und Freudenstadt

Bezirksdirektion Stuttgart

Herdweg 63

70174 Stuttgart

Tel: 0711/22526

Fax: 0711/2252800

E-Mail: bd-s@gema.de

Zuständig für

Regierungsbezirk **Stuttgart**

Regierungsbezirk **Karlsruhe**, ohne Stadtkreis
Baden-Baden und Landkreise Rastatt, Calw
und Freudenstadt

Regierungsbezirk **Tübingen**, nur Stadtkreis
Ulm und teilweise Alb-Donau-Kreis

Weitere Informationen auch im Internet www.gema.de

Vergütungssätze U-VK

für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

1.1.2008 (38)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze

Vergütungssatz je Veranstaltung in €

		Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt						
Größe des Veranstaltungssaumes*		A ohne oder bis zu 1,00 €	B bis zu 1,50 €	C bis zu 2,50 €	D bis zu 4,00 €	E bis zu 6,00 €	F bis zu 10,00 €	G bis zu 20,00 €
1	bis 100 m²	21,00	29,20	45,60	61,40	77,20	83,10	98,30
2	bis 133 m²	24,00	45,60	68,10	91,40	113,20	124,40	149,00
3	bis 200 m²	33,60	62,10	95,20	122,20	150,60	167,80	197,70
4	bis 266 m²	48,70	79,40	120,60	154,30	185,10	214,20	246,50
5	bis 333 m²	62,10	95,90	145,20	185,10	223,20	260,70	296,10
6	bis 400 m²	77,20	112,30	170,00	217,90	259,90	305,60	345,40
7	bis 533 m²	95,20	131,80	200,70	256,90	310,00	361,00	411,30
8	bis 666 m²	112,30	152,20	229,30	293,50	360,20	415,00	475,70
9	bis 1.332 m²	182,90	233,00	345,40	457,80	560,40	641,90	739,30
10	bis 2.000 m²	251,00	315,40	462,90	622,50	757,20	869,70	1008,10
11	bis 2.500 m²	314,60	394,90	579,00	778,30	946,20	1087,80	1261,50
12	bis 3.000 m²	378,30	473,50	695,80	932,60	1136,40	1304,10	1513,00
13	je weitere 500 m² bis 10.000 m²	62,90	79,40	117,60	155,00	189,40	217,90	252,50
14	je weitere 500 m² über 10.000 m²	62,90	152,90	244,10	334,00	424,00	514,60	604,60

* von Wand zu Wand gemessen

Bei Entgelten über 20,00 € erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 10,00 € Eintrittsgeld um je 10 %.